

Satzung des Vereins „Potsdam bewegt Bildung e. V.“

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27.4. 2017

§ 1: Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Potsdam bewegt Bildung e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Im Besonderen pädagogischer Ansätze, Ideen und Aktionen, die eine freie, vielfältige und gewaltfreie Lernkultur repräsentieren. Damit soll erreicht werden, dass heranwachsende Menschen ihre Potenziale und ihre Fähigkeiten entwickeln können und lernen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu handeln. Es gilt alle im Lernumfeld Beteiligten darin zu unterstützen, eine neue wertschätzende Lernkultur der Potenzialentfaltung zu etablieren.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufklärung: Der Verein möchte über die Chancen und Möglichkeiten einer neuen Lernkultur aufklären. Dazu gehören beispielhaft die Information über gelungene Praxisformen, die Ausrichtung von themenbezogenen Veranstaltungen (z.B. Filmabende, Symposien u.s.w.), sowie der Transfer von Forschungserkenntnissen an Bildungsorte und –beteiligte.
- Vernetzung von Menschen und Institutionen. Der Verein gibt sich selbst Strukturen, die der Vernetzung dienlich sind. (Beispiele: Bereitstellung Informationsmaterial über Webseite, Archiv für Institutionen, Personen, Veranstaltungen).

(4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.

(3) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam, sofern er mind. 4 Wochen vor Jahresende erklärt wurde.

(6) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins

- (1) Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.
- (3) Fördermitglieder können den Verein mit einem Förderbeitrag von mindestens 5 € monatlich unterstützen.
- (4) Die Beiträge werden ab Vereinsaufnahme monatlich (Fördermitglieder) bzw. jährlich bis zum 3. Januar eines Jahres (einfache Mitglieder) per SEPA-Lastschrift auf das Vereinskonto Potsdam bewegt Bildung e.V. eingezogen.

§ 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7: Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünschen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung, jede Mitgliederversammlung wird protokolliert.
- (6) Die Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine Satzungsänderung bedarf einer Beschlussfassung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung des Vorstandes.
- (8) Die vorzeitige Ausschreibung von Neuwahlen des Vorstandes kann auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes bewirkt werden.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich festzuhalten und zusammen mit dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl einer Revisorin / Kassenprüfers, die dem Vorstand nicht angehören
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 8: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen keinen festen Anstellungsvertrag mit dem Verein haben.
2. Jedes Vorstandsmitglied gilt im Innen- und Außenverhältnis als allein vertretungsberechtigt.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit einen Vertreter im Sinne von § 30 BGB berufen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Zur Unterstützung des Vorstands kann ein/e Geschäftsführer/in als Angestellte/r des Vereins beschäftigt werden. Diese/r ist dem Vorstand unterstellt und berichtspflichtig und nimmt an allen Vorstandssitzungen teil.
5. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt und eingetragen ist. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl gewählt, wobei eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig ist. Sind mehr als 3 Kandidaten vorhanden, so gelten die als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit gibt es zwischen den Kandidaten eine Stichwahl, die in geheimer Abstimmung erfolgt.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so erfolgt eine Nachwahl. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund ist durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit jederzeit möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Kommt keine Einmütigkeit zustande, wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bereich der Erziehungswissenschaft und Pädagogik.

Potsdam, 27. April 2017

Ulrich von Wedel

Nadine Arndt

Katja Lehmann

Ingeborg Naundorf

Kristin Wittich

Manuela Kasper

Eva Wieczorek